

Gemeinde Mittelberg / Kleinwalsertal

Riezlern – Hirschegg – Mittelberg

Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Mittelberg vom 2. April 1998, in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 11. November 2011, wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 verordnet:

§ 1

Monatsbezüge der Gemeindeorgane

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 58 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 2) Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters beträgt 11,6 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 3) Der Monatsbezug eines Gemeinderates beträgt 5,8 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 4) Der Monatsbezug des Bürgermeisters nach Abs. 1 ist neu festzulegen, wenn sich die Tätigkeit wesentlich verändert (Ausübung weiterer Funktionen, wie Landtagsmandat, etc., weitere Tätigkeiten).

§ 2

Sonderzahlungen

Die Bezüge nach § 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3

Wertsicherung

Die Monatsbezüge nach § 1 erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 4


Reisegebühren

Dem Bürgermeister und den sonstigen Gemeindeorganen gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Riezlern, am 13. November 2011

Der Bürgermeister:



(Andi Haid)